



# Amtsblatt für die Sennegeemeinde Hövelhof

49. Jahrgang

21.06.2023

Nr. 15 / S. 1

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**des Satzungsbeschlusses zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a „Gütersloher Str./Bielefelder Str.“**

### I. Bekanntmachungstext

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat am 01.09.2022 gem. § 60 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10a „Gütersloher Str./Bielefelder Str.“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Rates lautet:

Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB gingen abwägungsrelevante Stellungnahmen ein. Über die Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen wird wie in der beigefügten Übersicht aufgeführt beschlossen.
- b) Der Bebauungsplan Nr. 53 „Gütersloher Straße West“ wird als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung und der Umweltbericht werden als Satzungs begründung anerkannt.

Ziel und Zweck der 11. Änderung ist die Anpassung der Planung an die örtlichen Gegebenheiten sowie die Änderung der Baugrenzen zu Nachverdichtungszwecken.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Übersichtsplan dargestellt. Er wird verbindlich festgesetzt und umfasst die Flurstücke 4424, 4425, 4445 und 5912, Flur 13, Gemarkung Hövelhof.

### II. Hinweise

1.

Die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10a „Gütersloher Str./Bielefelder Str.“ wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bauamt der Gemeinde Hövelhof, Schlossstraße 14, 2. OG, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

2.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10a „Gütersloher Str./Bielefelder Str.“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Kraft.

3.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

4.

Es wird gem. § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Hövelhof unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### III. Bekanntmachungsanordnung

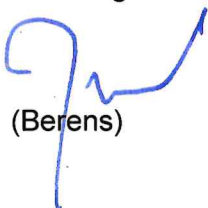
Die vorstehende, am 01.09.2022 vom Rat der Gemeinde Hövelhof beschlossene 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10a „Gütersloher Str./Bielefelder Str.“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 21.06.2023

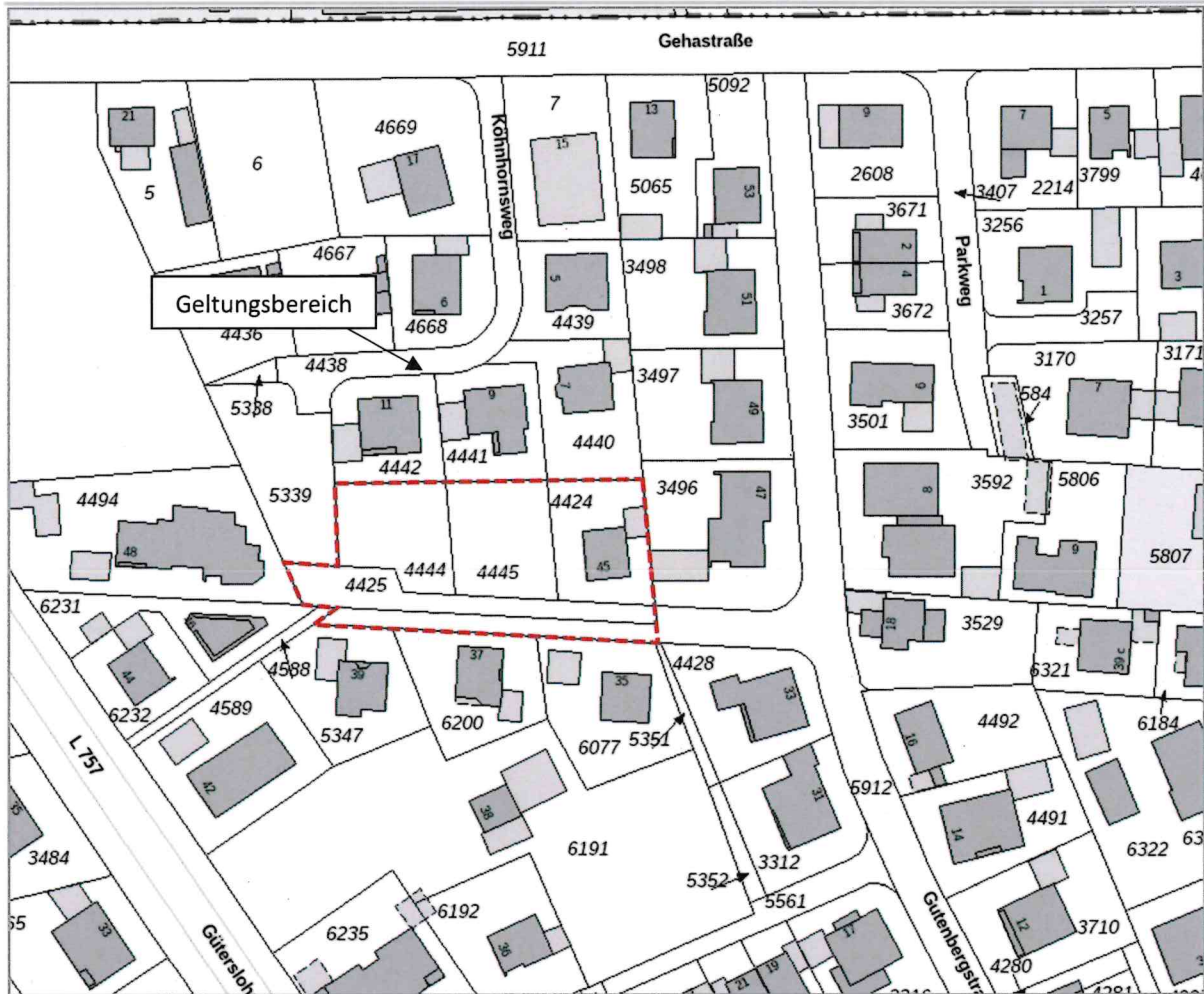
Der Bürgermeister



(Berens)

## Anlage 1

## 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10a „Gütersloher Str./Bielefelder Str.“



## Übersichtsplan

Herausgeber:

Sennegemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.